



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2018/095</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	15.03.2018	öffentlich

**Förderung der Elektromobilität in der Kernstadt; Reservierung eines weiteren Stellplatzes und grundsätzliche Befreiung von der Parkgebührenpflicht**

**Beschlussvorschlag:**

1. An der bestehenden Elektro-Ladesäule in der Uhrmachergasse ist nördlich des bereits reservierten Stellplatzes / Ladeplatzes für Elektrofahrzeuge ein zweiter öffentlicher Stellplatz ausschließlich für diese Benutzergruppe
  - a. zu markieren und zu beschildern.
  - b. NICHT zu markieren und NICHT zu beschildern.
  
2. Dem Stadtrat wird empfohlen, Elektrofahrzeuge
  - a. versuchsweise und befristet auf 2 Jahre von der Parkgebührenpflicht zu befreien.
  - b. bis auf weiteres NICHT von der Parkgebührenpflicht zu befreien.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



## **Sachverhalt:**

### **Zu 1.**

In der Uhrmachergasse wurde im Mai 2011 eine Elektroladesäule mit zwei Lademöglichkeiten installiert, die sowohl von den öffentlichen Stellplätzen in der Uhrmachergasse als auch vom städtischen Mitarbeiterparkplatz nördlich des Verwaltungsgebäudes Marienplatz 7 aus mit Ladekabeln erreicht werden kann. Aus damaliger Sicht war es aufgrund der überschaubaren Anzahl von Elektrofahrzeugen ausreichend, in der Uhrmachergasse nur einen öffentlichen Stellplatz ausschließlich für Elektrofahrzeuge zu reservieren, da insbesondere abends und am Wochenende der Mitarbeiterparkplatz üblicherweise frei bzw. nur spärlich beparkt ist und somit ausreichend Optionen bestanden, das Fahrzeug „in Reichweite“ der Ladesäule abzustellen. Das Parken auf dem reservierten öffentlichen Stellplatz ist aufgrund der dort beschilderten Parkscheibenregelung gebührenfrei.

Ausgelöst durch eine gewisse Zunahme von Elektrofahrzeugen im Laufe der vergangenen Jahre wurde zwischenzeitlich mehrfach der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, hier nicht nur einen, sondern zwei öffentliche (und somit jederzeit erreichbare) Stellplätze für Elektrofahrzeuge zu reservieren. Jüngst wurde dieses Thema auch in der Friedberger Allgemeinen aufgegriffen; der Artikel vom 05. Februar 2018 ist als Anlage 1 angehängt.

Die Verwaltung kann hierzu keine Empfehlung aussprechen, da letztlich jeder Stellplatz nur einmal vergeben werden kann und der Parkraum in der Kernstadt insgesamt knapp ist. Die Förderung der Elektromobilität spricht für eine Reservierung, Belange der Bewohner und Kunden sowie Einnahmenverluste bei den Parkgebühren sprechen dagegen. Da es sich somit auch um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt, wird das Thema nun dem zuständigen politischen Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

### **Zu 2.**

§ 3 Abs. 4 Ziffer 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) eröffnet den Kommunen die Option, „Bevorrechtigungen im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen zu ermöglichen“. Die aktuelle Parkgebührenordnung der Stadt Friedberg vom 06. Oktober 2015 sieht diese Privilegierung noch nicht vor. Soweit der Bauausschuss eine dahingehende Änderung, dass Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und von außen aufladbare Hybrid-Autos (sog. Plug-In-Hybridfahrzeuge) innerhalb des gesamten verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs keine Parkgebühr bezahlen müssen, für wünschenswert erachtet, wäre heute eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Stadtrat auszusprechen; falls die Privilegierung auch in den Garagen Ost und West angestrebt wird, wäre zusätzlich vorab eine Beratung im zuständigen Werkausschuss geboten.

Auch im Falle einer positiven Beschlussfassung zur Befreiung von der Parkgebührenpflicht bleiben für elektrisch betriebene Fahrzeuge künftig die Regelungen zur Höchstparkdauer bestehen. An Stelle eines Parkscheins ist die Parkdauer stattdessen mit der Parkscheibe nachzuweisen.



Laut Auskunft der Zulassungsstelle des Landratsamts Aichach-Friedberg gab es zum 31.12.2017 im Landkreis Aichach-Friedberg 124 Elektro- und 486 Hybridfahrzeuge mit E-Kennzeichen. Davon sind im Stadtgebiet Friedberg 26 Elektro- und 141 Hybridfahrzeuge zugelassen. Mit welchen Gebührenaufschlägen durch eine Befreiung von Elektro- und Hybridfahrzeugen von der Parkgebührenpflicht zu rechnen ist, kann weder kalkuliert noch prognostiziert werden.

Die praktische Umsetzung eines positiven Beschlusses könnte mit Verkehrszeichen bzw. Zusatzzeichen nicht mehr dargestellt werden, sondern würde mittels Hinweisen / Aufklebern auf den Parkscheinautomaten kenntlich gemacht.

Zu 1. und 2.

Die nun – anlassbezogen – zu führende Diskussion zur Elektromobilität soll bzgl. Ziffer 1 eine konkrete Standortfrage klären und bzgl. Ziffer 2 einen temporären Anreiz liefern, um der Elektromobilität in Friedberg durch die Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu gesteigerter Akzeptanz zu verhelfen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen keinen Ersatz für ein E-Mobilitäts-Konzept dar, das zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere nach Ablauf der zeitlichen Befristung zur Befreiung von der Parkgebührenpflicht – entwickelt bzw. nachgeholt werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

<b>Gesamtkosten:</b>	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
<b>Haushaltsmittel</b>			
<input type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:		€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€

**Anlagen:**

Pressebericht Friedberger Allgemeine vom 05. Februar 2018